

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
11. Oktober 2006**

Aufhebung der Regelungen über Bewährungsaufstiege, Tätigkeitsaufstiege, Lebensaltersstufen, Fallgruppenbewährungsaufstiege und Fallgruppenaufstiege in den im Bereich des Diakonischen Werk Bayern geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien zum 01.01.2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 11.10.2006 eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen, nach der die Regelungen über Bewährungsaufstiege, Tätigkeitsaufstiege, Lebensaltersstufen, Fallgruppenbewährungsaufstiege und Fallgruppenaufstiege in den im Bereich des Diakonischen Werk Bayern geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien zum 01.01.2007 außer Kraft gesetzt werden. Diese Arbeitsrechtsregelung steht in Zusammenhang mit der Einführung der neuen, ab 01.07.2007 im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Regelungen in den im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien über Bewährungsaufstiege, Tätigkeitsaufstiege, Lebensaltersstufen, Fallgruppenbewährungsaufstiege und Fallgruppenaufstiege werden zum 01.01.2007 außer Kraft gesetzt. Das bedeutet:

1. Ab 01.01.2007 finden keine Anwendung mehr:

- a) § 13a Absatz 1 und 3 AVR,
- b) § 15A Absatz 7 AVR,
- c) § 16 Absatz 5 AVR,
- d) § 17 Absatz 6 AVR und
- e) § 18 Absatz 7, 8 und 9 AVR.

2. Nach § 15A Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist die Lebensaltersstufe ab 01. Januar 2007 zu ermitteln, ist zu berücksichtigen, dass ab diesem Zeitpunkt keine Lebensaltersstufenaufstiege mehr erfolgen. Bei den entsprechenden Berechnungen wird auf das am 31. Dezember 2006 erreichte Lebensjahr abgestellt.“

3. Nach § 16 Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Lebensaltersstufe ab 01. Januar 2007 zu ermitteln, ist zu berücksichtigen, dass ab diesem Zeitpunkt keine Lebensaltersstufenaufstiege mehr erfolgen. Bei den entsprechenden Berechnungen wird auf das am 31. Dezember 2006 erreichte Lebensjahr abgestellt.“

4. Ab 01.01.2007 finden folgende Anmerkungen keine Anwendung mehr:

- a) die Anmerkungen 4, 8 und 10 zu Einzelgruppenplan 12,
- b) die Anmerkungen 7, 10, 13, 14 und 18 zu Einzelgruppenplan 21,
- c) die Anmerkungen 2, 5, 6 und 7 zu Einzelgruppenplan 22,
- d) die Anmerkung 4 zu Einzelgruppenplan 24a,
- e) die Anmerkungen 8 und 9 zu Einzelgruppenplan 25,
- f) die Anmerkungen 3 und 5 zu Einzelgruppenplan 31,
- g) die Anmerkungen 3, 4 und 5 zu Einzelgruppenplan 33 und
- h) die Anmerkung 3 zu Einzelgruppenplan 34.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2007 in Kraft.